

Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretten vom 19.06.2001
-Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 24.09.2008 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

wird wie folgt ergänzt d. h. nach der Entschädigung für die Gerätewarte wird eingefügt:

der Jugendwart der Gesamtwehr	20,00 Euro
die Jugendgruppenleiter der Abteilungen	15,00 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 24.09.2008

Metzger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.